

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 3 / 2012**

Hagen, 16. April 2012

Inhalt:

1. Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 22. Februar 2012
2. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ an der FernUniversität in Hagen vom 13. März 2012
3. Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zertifikatsstudium „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ an der FernUniversität in Hagen vom 13. März 2012
4. Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 13. April 2012
5. Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 13. April 2012

**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Elektro- und Informationstechnik
an der FernUniversität in Hagen
vom 22. Februar 2012**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der FernUniversität in Hagen vom 10. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 4 / 2010 vom 15. März 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 8 / 2011 vom 29. November 2011) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„In der Vertiefungsrichtung Mechatronik sind die Prüfungen des Pflichtmoduls Mechatronik und Robotik (10 LP) sowie weiterer Module aus folgendem Katalog im Umfang von 35 Leistungspunkten abzulegen: Digitale Regelungen (10 LP), Echtzeitsysteme (10 LP), Leistungselektronik und Antriebsregelung (10 LP), Materialwissenschaften (10 LP), Optimierung dynamischer Systeme (5 LP), Regelungssysteme (10 LP), Sensoren (10 LP), Numerische Mathematik I (10 LP) sowie Theorie mechanischer Systeme (5 LP). Der erfolgreiche Abschluss des unbenoteten Moduls Praktische Anwendungen (15 LP) ist nachzuweisen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 23. Januar 2012 sowie eines Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 22. Februar 2012.

Hagen, den 22. Februar 2012

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. W. Kirsch

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 13. März 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ an der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 31. Mai 2011 wird wie folgt geändert.

1. Die erste Überschrift im Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Teil I

Ziele, Abschluss, Dauer und Umfang, Zugangsvoraussetzungen, Gebühren

2. In § 4 erhalten die Abs. 3, 6 und 7 die folgende Fassung:

(3) Zusätzlich ist eine besondere Studienmotivation oder sind umweltrelevante Kenntnisse, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden, sowie der Nachweis über ein Jahr postgradual erworbene Berufserfahrung vorzulegen.

(6) Die Studienmotivation und vorhandene umweltrelevante Kenntnisse sowie der Nachweis über eine einjährige postgradual erworbene Berufserfahrung sind formlos darzustellen.

(7) Bei Überschreiten der Kapazitäten können kurzfristig neue Regelungen zur Zulassung der Studierenden festgelegt werden.

3. § 6 Abs. 1 S. 5 erhält folgende Fassung:

Zur erfolgreichen Bearbeitung von sieben der insgesamt acht belegten Module muss die zugehörige Einsendeaufgabe (§ 7 Abs. 3) mit mindestens 4,0 bestanden werden.

4. § 6 Abs. 1 Sätze 10 - 12 erhalten folgende Fassung:

Es muss eine schriftliche Hausarbeit (§ 7 Abs. 6) erstellt und mit mindestens 4,0 bestanden werden (5 Credits).

Es muss eine schriftliche Masterarbeit (§ 7 Abs. 7) erstellt und mit mindestens 4,0 bestanden werden (Masterarbeit und Disputation: 15 Credits).

Die daran anschließende Disputation (§ 7 Abs. 8) muss mit mindestens 4,0 bestanden werden (Masterarbeit und Disputation: 15 Credits).

5. § 6 Abs. 2 S. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Entsprechend verlängert sich die Regelstudienzeit (vgl. § 3) auf 4 Semester im Vollzeitstudium bzw. 8 Semester im Teilzeitstudium. Die Zusammensetzung und Verteilung auf die einzelnen Bereiche sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung im „infernum-Strukturplan“ geregelt.

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

- Einsendeaufgaben als Modulabschlussprüfung,
- Referat mit Thesenpapier als Modulabschlussprüfung,
- Praxisbericht (im Fall der Zulassung gemäß § 4 Abs. 2),
- Hausarbeit,
- Masterarbeit und
- Disputation.

7. § 7 Abs. 6 S. 4 erhält folgende Fassung:

Studierende, die mit 180 Credits zugelassen werden, müssen eine in Inhalt, Umfang (30-40 S.) und Aufwand erweiterte Hausarbeit schreiben.

8. § 7 Abs. 7 S. 6 erhält folgende Fassung:

Studierende, die mit 210 oder 180 Credits zugelassen werden, müssen eine in Inhalt, Umfang (80-100 Seiten) und Aufwand erweiterte Masterarbeit schreiben.

9. § 9 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Ist das Ergebnis einer Einsendeaufgabe, eines Referates, des Praxisberichts (im Fall der Zulassung gemäß § 4 Abs. 2), der Hausarbeit, der Masterarbeit oder der Disputation schlechter als 4,0 (ECTS-Grad „E“) oder wird als „nicht bestanden“ bewertet (im Fall der Ersatzaufgabe anstelle der Seminarbeteiligung, vgl. hierzu § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1), so können diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note jeweils einmal wiederholt werden.

10. § 10 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Das Zertifikat enthält die genaue Bezeichnung des zertifizierten Moduls, die Zahl der erreichten Credits sowie die Note der erbrachten Prüfungsleistung.

11. § 11 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:

Eine Leistung, die schlechter als 4,0 bewertet wurde, gilt als nicht bestanden.

12. § 13 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Wer in Studien- oder Prüfungsleistungen wörtlich oder sinngemäß fremdes geistiges Eigentum nutzt, ohne kenntlich zu machen, welche Quelle dafür benutzt wurde, versucht zu täuschen und begeht ein Plagiat. Die Studien- oder Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck haben Studierende auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei abzugeben.

13. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden Prüfungsleistungen anerkennen, soweit sie vom Inhalt, Umfang (Credits) und Schwierigkeitsgrad gleichwertig und benotet sind. Die Anzahl der anrechenbaren Prüfungsleistungen kann vom Prüfungsausschuss festgelegt und begrenzt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte

- o der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18. Januar 2012
- o der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 17. Januar 2012,
- o der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft 11. Januar 2012

und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 13. März 2012.

Hagen, den 13. März 2012

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Theo J. Bastiaens

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Haratsch

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Grosser

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Zertifikatsstudium
„Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 13. März 2012**

Das weiterbildende „Interdisziplinäre Fernstudium Umweltwissenschaften“ (nachfolgend infernum genannt) wird in Kooperation zwischen der FernUniversität in Hagen (nachfolgend FernUniversität genannt) und dem Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT, Oberhausen (nachfolgend Fraunhofer UMSICHT genannt) angeboten.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften“ erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abschlüsse
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Gebühren
- § 4 Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Modulzertifikat, Universitäts-Zertifikat, Universitäts-Zeugnis und Gesamtnote
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Grundsatz

(1) Für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ gilt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Interdisziplinäres Fernstudium Umweltwissenschaften (infernum)“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist.

§ 2 Abschlüsse

(1) Im Rahmen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums infernum können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Für ein erfolgreich absolviertes einzelnes Modul (5 Credits) wird ein **„Modulzertifikat“** vergeben.
- Nach dem erfolgreichen Absolvieren von drei Modulen (15 Credits) wird das **„Universitäts-Zertifikat Umweltwissenschaften“** vergeben.
- Für den erfolgreichen Abschluss von insgesamt sechs Modulen (30 Credits) wird das **„Universitäts-Zeugnis zur Umweltmanagerin / zum Umweltmanager“** verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Gebühren

(1) Zugangsvoraussetzung für das weiterbildende Zertifikatsstudium infernum ist eine für Nordrhein-Westfalen gültige allgemeine Hochschulreife oder eine vergleichbare in- oder ausländische Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Zusätzlich sind umweltrelevante Kenntnisse, die im Beruf, im Studium, in der Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden, vorzulegen.

(3) Die Bewerbung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium infernum erfolgt schriftlich, in der von der FernUniversität vorgegebenen Form, beim Studierendensekretariat der Hochschule.

(4) Der Bewerbung ist eine einfache Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Vorhandene umweltrelevante Kenntnisse sind formlos darzustellen.

(5) Bei Überschreiten der Kapazitäten können kurzfristig neue Regelungen zur Zulassung der Studierenden festgelegt werden.

(6) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium infernum sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.

(7) Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 4 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

§ 4 Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Zur Erlangung der Abschlüsse des weiterbildenden Zertifikatsstudiums infernum sind folgende Leistungen zu erbringen:

- **Modulzertifikat:**

Es muss ein Modul im Umfang von 5 Credits belegt und erfolgreich bearbeitet werden. Zur erfolgreichen Bearbeitung muss die zugehörige Einsendeaufgabe (§ 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang infernum - MPO) mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Soweit das belegte Modul ein Präsenzseminar beinhaltet, ist die Teilnahme an dem Seminar zusätzliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. In begründeten Ausnahmefällen ist anstelle der Seminarteilnahme die schriftliche Bearbeitung einer Ersatzaufgabe möglich (§ 6 Abs.1 MPO).

- **Universitäts-Zertifikat Umweltwissenschaften:**

Es muss je ein Modul aus den Bereichen 1, 2 und 3 (§ 5 Abs. 4 MPO) im Umfang von insgesamt 15 Credits belegt und erfolgreich bearbeitet werden.

Zur erfolgreichen Bearbeitung müssen die zugehörigen Einsendeaufgaben (§ 7 Abs. 3 MPO) mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Soweit ein belegtes Modul ein Präsenzseminar beinhaltet, ist die Teilnahme an dem Seminar zusätzliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

In begründeten Ausnahmefällen ist anstelle der Seminarteilnahme die schriftliche Bearbeitung einer Ersatzaufgabe möglich (§ 6 Abs.1 MPO).

- **Universitäts-Zeugnis zur Umweltmanagerin / zum Umweltmanager:**

Von den zu absolvierenden sechs Modulen im Umfang von insgesamt 30 Credits muss je ein Modul aus den Bereichen 1, 2 und 3 (§ 5 Abs. 4 MPO) belegt und erfolgreich bearbeitet werden.

Zur erfolgreichen Bearbeitung müssen die zugehörigen Einsendeaufgaben (§ 7 Abs. 3 MPO) mit mindestens 4,0 bestanden werden.

Soweit ein belegtes Modul ein Präsenzseminar beinhaltet, ist die Teilnahme an dem Seminar zusätzliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.

In begründeten Ausnahmefällen ist anstelle der Seminarteilnahme die schriftliche Bearbeitung einer Ersatzaufgabe möglich (§ 6 Abs.1 MPO).

(2) Im weiterbildenden Zertifikatsstudium infernum kann das Modul 22: „Einführung in die Umweltwissenschaften“ nicht belegt werden.

§ 5 Modulzertifikat, Universitäts-Zertifikat, Universitäts-Zeugnis und Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Absolvieren von einem Modul wird ein Modulzertifikat ausgestellt.

Das Zertifikat enthält die genaue Bezeichnung des absolvierten Moduls, die Zahl der erreichten Credits sowie die Note der Einsendeaufgabe. Das Zertifikat trägt die Logos der FernUniversität und des Fraunhofer UMSICHT.

(2) Nach erfolgreichem Absolvieren von drei Modulen wird ein Universitäts-Zertifikat Umweltwissenschaften ausgestellt. Das Zertifikat enthält die genaue Bezeichnung der absolvierten Module, die Zahl der erreichten Credits sowie die Noten der Einsendeaufgaben. Das Zertifikat trägt die Logos der FernUniversität und des Fraunhofer UMSICHT.

(3) Nach erfolgreichem Absolvieren von sechs Modulen wird ein Universitäts-Zeugnis zur Umweltmanagerin / zum Umweltmanager ausgestellt. Das Zeugnis trägt die Logos der FernUniversität und des Fraunhofer UMSICHT. Es wird von den wissenschaftlichen Leiterinnen / Leitern des Studiengangs seitens der FernUniversität und seitens Fraunhofer UMSICHT unterschrieben. Es enthält die genaue Bezeichnung der absolvierten Module, die Zahl der erreichten Credits, die Noten der Einsendeaufgaben sowie die Endnote.

Die Endnote für das Universitäts-Zeugnis zur Umweltmanagerin / zum Umweltmanager errechnet sich aus dem Mittelwert der Modul-Einzelnoten (§ 11 Abs. 1 und 3 MPO).

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte

- o der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18. Januar 2012
- o der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 17. Januar 2012,
- o der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 11. Januar 2012

und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 13. März 2012.

Hagen, den 13. März 2012

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Theo J. Bastiaens

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Haratsch

Der Dekan der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Grosser

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Erste Satzung zur Änderung
der Habilitationsordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
vom 13. April 2012**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 81) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 2. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

1.) **§ 2**

Unter § 2, Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Habilitation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen regelt die Habilitationskommission. Wird die Schrift nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung erforderlich, aus der Zielrichtung, Methodik, wesentliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen ersichtlich sind.“

2.) **§ 4 Absatz 1, Ziffer 7**

Der Wortlaut in Ziffer 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die schriftliche Habilitationsleistung ist in gedruckter Form, gebunden und in fünffacher Ausfertigung sowie einer elektronischen Datei im Dekanat zum Verbleib einzureichen. In die schriftliche Habilitationsleistung ist folgende Erklärung des Habilitanden/der Habilitandin einzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Habilitation selbständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen veröffentlichten oder unveröffentlichten Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird. Es ist mir bekannt, dass wegen einer falschen Versicherung bereits erfolgte Habilitationsleistungen für ungültig erklärt werden und eine bereits verliehene venia legendi entzogen wird.““

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. März 2012 und des Beschlusses des Rektorats der Fernuniversität in Hagen vom 13. April 2012.

Hagen, den 13. April 2012

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Theo Bastiaens

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Vierte Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
vom 13. April 2012**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 81) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 30. November 2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1.) **§ 6 Absatz 3**

Der Wortlaut „muss, insofern diese nicht deutsch ist, ein ausführliches Exposé in deutscher Sprache vorgelegt werden“ wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„so ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung erforderlich, aus der Zielrichtung, Methodik, wesentliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen ersichtlich sind.“

2.) **§ 7 Absatz 2**

Der bisherige Wortlaut wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss. Wird die Schrift nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung erforderlich, aus der Zielrichtung, Methodik, wesentliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen ersichtlich sind.“

3.) **§ 7 Abs. 6**

Der bisherige Wortlaut wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„In die Dissertation ist folgende Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin einzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen veröffentlichten oder unveröffentlichten Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird. Es ist mir bekannt, dass wegen einer falschen Versicherung bereits erfolgte Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden und eine bereits verliehene Doktorwürde entzogen wird.““

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20. März 2012 und des Beschlusses des Rektorats der Fernuniversität in Hagen vom 13. April 2012.

Hagen, den 13. April 2012

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Theo Bastiaens

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer